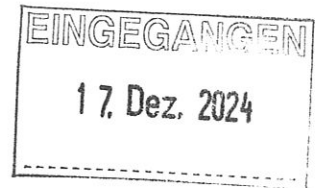


Der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht zum
Zwecke der Genehmigung der Neufassung der Satzung vorgelegt



Satzung der Stiftung Kulturförderung

Präambel

Der zwischenzeitlich weggefallene Stifter beabsichtigte durch die Gründung dieser Stiftung wertvolle Akzente im Bereich der Kultur und der Naturerhaltung durch Einführung eines Deutschen Kulturpreises zu setzen. Der Deutsche Kulturpreis sollte nicht an der nationalen Grenze Halt machen, sondern international bedeutende Persönlichkeiten und zeichensetzende Entwicklungen berücksichtigen. Der Deutsche Kulturpreis sollte ein herausragender Preis auf dem Gebiet der Kultur und des Umweltschutzes wie der Umweltbewahren werden. Die Stiftung Kulturförderung wurde mit Beschluss der Regierung von Oberbayern am 20.3.1985 als rechtsfähig anerkannt.

In den vergangenen vier Jahren ist es der Stiftung Kulturförderung nicht gelungen, durch Einholung von Spenden und Zustiftungen erneut den Deutschen Kulturpreis zu vergeben. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind aufgrund der allgemeinen Finanzsituation zu gering, um in absehbarer Zeit den Deutschen Kulturpreis erneut zu vergeben. Aus diesem Grund wird die Stiftung nach § 85 Abs. 1 Satz 3 BGB in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Kulturförderung.
2. Der Sitz der Stiftung Kulturförderung befindet sich in München.
3. Die Stiftung Kulturförderung ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
4. Die Stiftung soll ab Genehmigung dieser Satzung zehn Jahre bestehen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Personen, Initiativen und öffentlich anerkannten Einrichtungen, die sich durch Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe des menschlichen Kulturgutes wie der Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Umwelt besondere und in die Zukunft weisende Verdienste erworben haben.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Personen, Initiativen und Institutionen, die durch konkrete Maßnahmen im Sinne der Pflege menschlichen Kulturgutes der Stiftungszweck verwirklichen helfen.
- Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen, bei deren Vergabe sich die Stiftung materiell wie ideell am Beispiel international anerkannter Stiftungen orientieren soll. Sie sind unter dem Gesichtspunkt der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu vergeben.
- Im Rahmen des Zweckes „Förderung, Entwicklung, Bewahrung und Weitergabe menschlichen Kulturgutes“ wird ein Kultur- bzw. Naturpreis vergeben, mit dem diesbezügliche Leistungen oder Projekte ausgezeichnet werden, insbesondere solche Leistungen von Personen, Initiativen bzw. Institutionen, die geeignet erscheinen, im Spannungsfeld zwischen technischem Fortschritt und humaner Entwicklung der menschlichen Fortentwicklung zu dienen. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Einzelfall ein in der Höhe variabler Natur- und Umweltpreis verliehen werden.

3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zweckerreichung insbesondere durch die Vergabe des mit 30.000 € dotierten „Deutschen Kulturpreises“, der in der Regel jährlich oder im Abstand von 2 Jahren möglichst alternierend in Richtung Kultur bzw. Natur vergeben wird. Die Stiftungsgremien können beschließen, dass die Vergabe des „Deutschen Kulturpreises“ von der Vergabe eines undotierten oder geringfügig dotierten Ehrenpreises begleitet wird.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird das vorhandene Verbrauchsvermögen (Stand 31.12.2023: 213.737,46 €) als sonstiges Vermögen in den 10 Jahren nach Genehmigung der Neufassung der Satzung durch die Vergabe des Deutschen Kulturpreises mit einer Dotierung von 30.000 € und den damit verbundenen Kosten im Sinne des Stiftungszwecks verbrauchen.
2. Im Anschluss an die aktive Phase von Ziffer 1 wird die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) durch den unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens
 - b) aus den Erträgen des Verbrauchsvermögens der Stiftung
 - c) aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des sonstigen Vermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem sonstigen Vermögen zugeführt werden kann.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - (1) der Stiftungsvorstand
 - (2) das Kuratorium
 - (3) der Wissenschaftliche Rat
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
4. Mitglieder eines Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans der Stiftung Kulturförderung sein. Dies gilt nicht für solche Personen, die von einem der Organe der Stiftung in den Vorstand der Stiftung gewählt bzw. berufen werden.

Mitglieder eines Stiftungsorganes können nicht gleichzeitig Angestellte der Stiftung sein.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2-3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:

(1) ein Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium durch Wahl bestimmt und in den Stiftungsvorstand berufen

(2) ein Vorstandsmitglied wird vom Wissenschaftlichen Rat durch Wahl bestimmt und in den Stiftungsvorstand berufen.

(3) ein weiteres Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium bestimmt werden.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl der künftigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch diese fort.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von demjenigen Gremium, das sie gewählt oder in den Vorstand berufen hat, aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet zudem durch Tod, mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger von demjenigen Gremium in den Vorstand gewählt oder in den Vorstand berufen, dass das vorfristig ausgeschiedene Mitglied des Stiftungsvorstandes gewählt oder in den Stiftungsvorstand berufen hat.

5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinsam. Im Innenverhältnis zur Stiftung gilt, dass die Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des sonstigen Vermögens

b) die Einholung von Vorschlägen zur Verwendung des sonstigen Vermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, gestützt auf die Empfehlungen des Kuratoriums und der Vorschläge des Wissenschaftlichen Rates, und Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

c) Buchführung über den Stand und Veränderung des sonstigen Vermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung

d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an Kuratorium, Wissenschaftlichen Rat sowie an die Stiftungsbehörde,

e) unverzügliche Mitteilung jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und der weiteren Stiftungsorgane, insbesondere des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden an die Stiftungsbehörde, sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt.

f) Erarbeitung von Richtlinien, die die Entschädigung der Mitglieder der Organe regeln und zur Genehmigung dem Kuratorium vorzulegen sind, bei Bedarf.

3. Für die bürokratische Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Hilfskräfte anstellen oder Dienstleister beauftragen, soweit die Stiftungsmittel dies erlauben.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 4-7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit vom Kuratorium selbst berufen.

2. Die Kuratoriumsmitglieder werden für insgesamt fünf Jahre gewählt.

Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Das Kuratoriumsmitglied bleibt im Amt, bis an dessen Stelle ein neues Mitglied des Kuratoriums gewählt und das bisherige Kuratoriumsmitglied förmlich entlassen wird.

Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch Tod, mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, durch die rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, oder Abberufung.

3. Jedem Kuratoriumsmitglied steht das Recht zu, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand zu beenden.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen vorsitzenden Kuratoriumsmitglieder die Kuratoriumsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden und der Übernahme der Geschäfte durch diese fort.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat die Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung des von ihm gewählten Vorstandsmitglieds sowie Wahl und Abberufung des von ihm zu bestimmenden weiteren Vorstandsmitglieds,
- 2) Empfehlungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel
- 3) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahres- und Vermögensrechnung
- 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- 5) Genehmigung von Richtlinien über die Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- 6) Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung.

2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Wissenschaftliche Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat besteht aus 3-8 Personen.

Das Recht der Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates liegt beim Kuratorium.

2. Jedem Mitglied des Wissenschaftlichen Rates steht das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand sein Amt niederzulegen.

3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf eine Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren berufen.

Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.

Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates bleibt im Amt, bis an dessen Stelle ein neues Mitglied des Wissenschaftlichen Rates berufen und das bisherige Mitglied des Wissenschaftlichen Rates förmlich entlassen wird.

Das Amt eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates endet durch Tod, die Bestellung eines amtlichen Betreuers, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, oder Abberufung

4. Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von insgesamt fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Vorsitzenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates die Geschäfte des Wissenschaftlichen Rates bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden und der Übernahme der Amtsgeschäfte durch diese fort.

§ 12

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung des von ihm zu wählenden Vorstandsmitglieds
- 2) Beratung der weiteren Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und kulturellen Grundsatzfragen,
- 3) Ermittlung der Kriterien, auf deren Basis Projekte gefördert und Preise durch die Stiftung zu vergeben sind,
- 4) Vorschläge gegenüber dem Vorstand für die Förderung von Projekten und Zuerkennung von Preisen, insbesondere die Vergabe des Deutschen Kulturpreises.
- 5) Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane

1. Stiftungsvorstand, Kuratorium und Wissenschaftlicher Rat sind durch den jeweiligen Vorsitzenden des Organs und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen; das jeweilige Organ ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Organe dies verlangen.

2. Die Organe tagen in der Regel am Sitz der Stiftung.

3. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des jeweiligen Stiftungsorgans nach § 32 BGB Absatz 2 S.2 ist nicht notwendig. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern nicht zu.

4. Das Stiftungsorgane ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder wirksam vertreten sind. Vertretung durch ein anderes Organmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Vertretung durch eine nicht dem jeweiligen Organ angehörigen Person ist zulässig, wenn die Mehrheit des jeweiligen Organs dieser Person zustimmt.

Ein zu Organsitzung durch Telefon oder TV zugeschaltetes Organmitglied gilt als anwesend.

5. Jedes Organ fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als Euro 20.000 verpflichten sowie die Entscheidung über die Vergabe des Deutschen Kulturpreises, bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums.

7. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist bei Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs zulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt auch für eine Beschlussfassung nach § 14 der Satzung.

8. Die Mitglieder der Gremien der Stiftung Kulturförderung haften nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vor Beschlussfassung der zuständigen Finanzbehörde, dem Finanzamt München, zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Umwandlung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Mit Ablauf der in der Stiftungssatzung bestimmten Zeit von zehn Jahren nach Genehmigung der Neufassung der Satzung wird die Stiftung aufgelöst und die Genehmigung der Auflösung bei der Stiftungsbehörde beantragt. Die Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von

- drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums
- drei Viertel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates

§ 15

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit oder bei vorzeitiger Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann noch vorhandene Restvermögen an das Bayerische Rote Kreuz, Landesverband Bayern.

2. Das Bayerische Rote Kreuz, Landesverband Bayern, hat das Restvermögen der Stiftung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege) zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht:

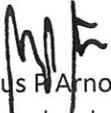
Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 2012, genehmigt mit Regierungsschreiben vom 7.1.2013, außer Kraft.

München, den... 14.11.24


Dr. Klaus P. Arnold
Vorsitzender des
Stiftungsvorstands


Dr. Klaus P. Arnold
Vorsitzender des
Kuratoriums


Prof. Dr. Dr. Franz Josef Radermacher
Vorsitzender des Wissenschaftlichen
Rates



Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 11.12.2024
Nr. 1222-12.1.3-M-K-1-17